



SATZUNG

des Vereins

Special Olympics Deutschland in Hessen e.V.

angenommen von der Mitgliederversammlung am 8. März 2019

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Formulierung bezieht sich auf alle Geschlechter.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Hessen e.V., nachfolgend auch SOH genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.".
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e.V. in Hessen und ist Mitglied bei Special Olympics Deutschland e.V., nachfolgend SOD genannt.

§2

Anbindung an SOD

1. SOH ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

§3 Zweck

1. Zweck von SOH ist es, in Hessen Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Integration in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehören insbesondere
 - a) auf Landesebene ein systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung anzubieten und zu fördern;
 - b) Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;
 - c) sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene anzubieten, zu entwickeln und zu fördern;
 - d) ganzjährige Trainingsprogramme anzubieten und zu unterstützen, sowie öffentliche lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. bei der Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
 - e) Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne geistiger Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend- und Familiensport;
 - f) SOH kann sich eine eigene Jugendordnung geben.
 - g) Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten.
3. SOH strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die unter vergleichbarer Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene eingebunden sind.

4. Im Rahmen der Zweckerfüllung ist SOH insbesondere als Beratungsstelle bestrebt, durch Bereitstellung von ideellen, personellen und materiellen Hilfen zur Verwirklichung und zur Förderung von Sportprojekten, Veranstaltungen und Ähnlichem beizutragen. Er fördert die Qualifikation seiner Mitarbeiter und wissenschaftliche Untersuchungen zum Sporttreiben von Menschen mit einer geistigen Behinderung.
5. SOH will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.

§4

SOH Untergliederungen

1. Zur Erreichung der Ziele kann SOH Untergliederungen akkreditieren bzw. gründen, welche im Sinne der Idee und Philosophie der internationalen Special Olympics Bewegung tätig sind (siehe auch §3 Abs. 1). Diese werden nachfolgend SOH Untergliederungen genannt. Sie unterliegen den von SOD an SOH vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SOH Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SOH.
3. Die Gründung der SOH Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) akkreditierte SOH Untergliederungen;
 - b) juristische Personen aus Hessen, die auf Antrag Mitglied wurden und welche die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SOH und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Schulen, Vereine, sowie Unternehmen;
 - c) Persönliche Mitglieder, darunter Fördermitglieder sowie Einzelpersonen.

2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD ein.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. § 5, 1b) bis 1c) ist schriftlich an das Präsidium von SOH zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer - von SOD vorgegebenen - Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30. April.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person.
 - b) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten eingegangen ist. Mit einem freiwilligen Austritt von SOH Untergliederungen erlischt automatisch die Akkreditierungsvereinbarung.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein:
 - aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - cc) Eine SOH Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Akkreditierung entzogen bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach aa), bb) oder cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§6

Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Vereins- & Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) die Persönlichen Mitglieder.

58 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben bzw. die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jede SOH-Untergliederung, jede juristische Person und jede stimmberechtigte natürliche Person, darunter die Delegierten der persönlichen Mitglieder, eine Stimme. Mitglieder des Landespräsidiums sind stets stimmberechtigt.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 - b) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung von Nachtragsetats;
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern - welche nicht Mitglieder der Special Olympics Bewegung sein müssen - oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
 - e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;

- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung;
 - i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der Präsident oder ein Vizepräsident sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zu genehmigen.
10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§9 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Hessen zuständig. Es besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:
 - a) dem Präsidenten (als Repräsentant des Vereins);
 - b) zwei Vizepräsidenten;
 - c) dem Vizepräsident Finanzen;
 - d) den Beisitzern (die Anzahl der Beisitzer nach Bedarf und Ermessen des Präsidiums);
 - e) bis zu 2 Athletensprechern/innen;
 - f) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:
 - aa) der Geschäftsführer oder Leiter der Koordinierungs- und Beratungsstelle und andere Mitarbeiter;
 - bb) die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht;
 - cc) die kooptierten Mitglieder;
 - dd) SOD Präsidiumsmitglieder;
 - ee) die Sportkoordinatoren/innen von SOH.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sowie die Vizepräsidenten (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung der Persönlichen Mitglieder nach Maßgabe des **§ 11**;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;



- f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
 - g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Bestellung von Beiräten für besondere Aufgaben;
 - k) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder des Leiters der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
 - l) Akkreditierung der SOH Untergliederungen;
 - m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - n) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in das Präsidium ohne Stimmrecht;
 - o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen.
4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins Special Olympics Deutschland in Hessen e.V. Auf Antrag wird schriftlich und geheim gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit gewählt.
5. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.
7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche des Gesamtpräsidiums, der Beiräte und der Mitarbeiter geregelt sind.

§10 Beiräte

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte berufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOD.

§ 11 Persönliche Mitglieder

1. Die Persönlichen Mitglieder setzen sich aus Fördermitgliedern des Landesverbandes und aus Einzelmitgliedern zusammen. Zweck der Persönlichen Mitglieder ist es, deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation der Persönlichen Mitglieder ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Auf dieser wählen die Persönlichen Mitglieder aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§12 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle (wahlweise: Koordinierungs- und Beratungsstelle) des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.



§13 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Zuschüsse;
 - d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks entfällt das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 seiner Satzung zu verwenden hat.

§15 Sonstiges

Änderungen der Satzung treten jeweils mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Egon Vaupel
Präsident SOH
Special Olympics Deutschland in Hessen e.V.

Ulrike Lorch
Vize-Präsidentin Finanzen
Special Olympics Deutschland in Hessen e.V.